

An die
Geschäftsstelle Bilanzbuchhaltungsbehörde
c/o Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, B5 12
1045 Wien
E-Mail: info@bilanzbuchhaltung.or.at

Antrag auf Aufhebung der Suspendierung einer natürlichen Person

Gemäß § 54 BiBuG 2014 stelle ich den Antrag, die Suspendierung der Ausübung der Berufsberechtigung/en

- Bilanzbuchhalter
- Buchhalter
- Personalverrechner

unter Nachweis einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die o.a.

Berufsberechtigung(en) mit folgendem Datum _____ aufzuheben.

*) Wir machen darauf aufmerksam, dass die Aufhebung der Suspendierung der Berufsausübung frühestens ab jenem Datum zur Kenntnis genommen werden kann, mit welchem der Versicherungsschutz durch eine aufrechte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gegeben ist bzw. mit Einlangen des Antrages.

Vorname _____

Zuname _____

Akad. Grad. _____ Sozialvers.Nr. _____

Berufssitz

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Ich habe veranlasst, dass die Versicherungsanstalt, bei der ich die gesetzlich vorgeschriebene **Vermögensschadenhaftpflichtversicherung** mit einer **Mindestversicherungssumme von EUR 72.673, -- je Schadensfall** (§ 10 BiBuG 2014) abgeschlossen habe, der Bilanzbuchhaltungsbehörde eine entsprechende Versicherungsbestätigung übersenden wird.

Besondere Vertrauenswürdigkeit und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Die besondere Vertrauenswürdigkeit wird im § 8 BiBuG 2014 wie folgt geregelt:

Die besondere Vertrauenswürdigkeit liegt dann nicht vor, wenn der Berufswerber rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist

1. a) von einem Gericht wegen einer mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen oder
 - b) von einem Gericht wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen strafbaren Handlung oder
 - c) von einem Gericht wegen eines Finanzvergehens oder
 - d) von einer Finanzstrafbehörde wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit und
2. diese Verurteilung oder Bestrafung noch nicht getilgt ist oder solange die Beschränkung der Auskunft gemäß § 6 Abs. 2 od. Abs. 3 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68 noch nicht eingetreten ist.

Die geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse werden im § 9 BiBuG 2014 wie folgt geregelt:

Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse liegen dann nicht vor, wenn

1. über das Vermögen des Berufswerbers ein Insolvenzverfahren anhängig ist und der Zeitraum der Einsichtsgewährung in die Insolvenzdatei nicht abgelaufen ist, sofern dieses nicht durch Bestätigung eines Sanierungs- oder eines Zahlungsplans aufgehoben worden ist, oder
2. über das Vermögen des Berufswerbers innerhalb der letzten zehn Jahre zweimal rechtskräftig ein Sanierungsverfahren eröffnet worden ist und mittlerweile nicht sämtliche diesem Verfahren zugrundeliegenden Verbindlichkeiten nachgelassen oder beglichen worden sind oder
3. gegen den Berufswerber ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet oder aufgehoben worden ist und die Überschuldung nicht beseitigt wurde und der Zeitraum der Einsichtsgewährung in die Insolvenzdatei nicht abgelaufen ist.

Ich erkläre, dass für mich die besondere Vertrauenswürdigkeit gemäß § 8 BiBuG 2014 vorliegt und ich über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse im Sinne des § 9 BiBuG 2014 verfüge.

Ich stimme zu, dass diese Daten an die Wirtschaftskammern und die Sozialversicherung der Selbständigen weitergeleitet werden.

Ort, Datum

Unterschrift